

Betriebs- (Fabrik-) und Innungsfrankencassen, in-
gleichen die Vorstände der hier bestehenden freien
Hülfscaffen einschließlich der Vorstände der hier
bestellten örtlichen Verwaltungsstellen auswärtiger
Hülfscaffen, endlich auch die Vorstände der vor-
stehend unter a—d bezeichneten Caffen auf diese
Bestimmung hingewiesen, mit der Aufforderung, da
die Führung der Listen große Sorgfalt und ein-
gehende Prüfung der einschlagenden Verhältnisse
nothwendig machen wird, rechtzeitig die erforder-
lichen Vorbereitungen zu treffen und etwa nöthige
Erörterungen zu veranstalten, damit sie die Ueber-
sichten und Rechnungsabschlüsse für laufendes Jahr
bis 31. März 1886 bei uns als Aufsichtsbehörde
einzureichen vermögen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift
können die Vorstände der Hülfscaffen wie die der
örtlichen Verwaltungsstellen nach § 34 des Gesetzes
vom 1. Juni 1884 mit einer Geldstrafe bis zu
300 Mark belegt werden.

Die vorgeschriebenen Formulare hängen auf
dem Rathhause im 1. Stock, sowie im Stadthause
Obstmarkt 3, II, aus, können auch im Krankenver-
sicherungsamte Weststraße 30, I, Zimmer 1 ein-
gesehen werden.

Leipzig, den 11. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Infolge vielfacher Beschwerden von Pächtern
städtischer, an Flüssen gelegener Wiesen machen wir
wiederholt darauf aufmerksam, daß der Besitz der
von der hiesigen Fischerinnung ausgestellten und
von dem Polizeiamte beglaubigten Fischkarten
keineswegs zum Betreten der an den Flüssen an-
liegenden Grundstücke berechtigt, vielmehr das un-
befugte Betreten von Wiesen vor beendeter Ernte
nach § 368 Punkt 9 des Reichsstrafgesetzbuches
mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft
bis zu 14 Tagen bedroht ist und den Pächtern
außerdem in Gemäßheit § 488 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs das Recht der Pfändung zusteht, übrigens
von uns auch wiederholt das bestehende Verbot
des Betretens der städtischen Waldungen außerhalb
der gebahnten Wege unter Strafandrohung ein-
geschärft worden ist.

Leipzig, am 12. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Nach § 7 des Gesetzes über die Ausübung der
Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October
1868 muß Jeder, welcher die Fischerei ausüben
will, ohne an der Stelle, wo er dies vorzunehmen
beabsichtigt, entweder als Fischereiberechtigter, oder
als Pächter, oder als angestellter Fischer zur Aus-
übung der Fischerei befugt zu sein, mit einer von
der Polizeibehörde beglaubigten Fischkarte versehen
sein. Der Betreffende hat diese Karte bei Ausübung
der Fischerei stets mit sich zu führen und darf die-
selbe einer anderen Person zu gleichem Behufe nicht
überlassen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis
zu 15 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Die von der hiesigen Fischer-Innung für die
fließenden Wasser in der Stadt und in der Um-
gegend, soweit derselben das Fischrecht darin zusteht,
ausgestellten, aber nur zum Angeln und unter

Ausschluß des Gebrauchs von Hechthaken berechtigten,
für das laufende Jahr gültigen Fischkarten
werden in unserem Paß-Bureau am Raschmarke
Nr. 1, I, gegen Erlegung von Fünf Mark ausgegeben.
Leipzig, am 16. Mai 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Es ist neuerdings wiederholt darüber Beschwerde
geführt worden, daß die Pferdebahnwagen nament-
lich an Sonn- und Feiertagen von einer größeren
Anzahl Personen, als nach den Bestimmungen in
der Bekanntmachung vom 12. Januar 1883, den
Pferde-Eisenbahn-Betrieb betr., zulässig, besetzt ge-
wesen und dadurch eine unverhältnißmäßige Ueber-
lastung eingetreten ist. Wir sehen uns deshalb
veranlaßt, die diesfalligen Vorschriften, welche
übrigens durch Anschläge in den Wagen deutlich
erkennbar sind, aufs Neue zur Nachachtung einzu-
schärfen und namentlich auch das die Pferdebahn-
wagen benutzende Publicum darauf aufmerksam zu
machen, daß den Weisungen der Conducteure bei
eintretender Vollbesetzung des Wagens unbedingt
Folge zu leisten ist und daß Personen, welche diesen
Weisungen nicht nachkommen sollten, nach Befinden
Geld- oder Haftstrafe zu gewärtigen haben.

Leipzig, den 13. Juni 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Das nachstehende, nach Gehör der Herren
Stadtverordneten von uns aufgestellte Regulativ
wird hierdurch bekannt gemacht.

Regulativ,

die Beleuchtung der Treppen und Höfe in be-
wohnten Gebäuden betreffend.

§ 1. In allen im hiesigen Stadtbezirke gelegenen
Gebäuden, in denen sich Wohnungen, Arbeitsstätten
oder andere zum Aufenthalt von Menschen dienende
Localitäten befinden, sind die zu diesen führenden
Räume, also namentlich Hausfluren, Höfe, Treppen
und nach dem Treppenhause durch Thüren nicht
abgeschlossene Corridore, soweit nicht etwa die be-
treffenden Gebäude bei Abwesenheit der Bewohner
gegen die Straße dauernd verschlossen gehalten
werden, von Beginn der Dunkelheit an bis zur
Schließung des Hauses, in jedem Falle aber bis
10 Uhr Abends mit hinreichender und feuersicherer
Beleuchtung zu versehen.

§ 2. Der Zeitpunkt des Beginns der Dunkelheit
richtet sich sowohl nach der Jahreszeit als je nach
der Beschaffenheit der betreffenden Oertlichkeit; in
jedem Falle hat spätestens mit dem Beginne der
Beleuchtung der betreffenden Straße auch die Be-
leuchtung der in § 1 gedachten Räumlichkeiten zu
beginnen.

§ 3. Räumlichkeiten der in § 1 gedachten Art,
welche zufolge ihrer Anlage directes Tageslicht über-
haupt nicht oder nicht in genügender Weise erhalten,
sind auch während der Tageszeit zu erleuchten.

§ 4. Verantwortlich für die Erfüllung vorgedachter
Vorschriften sind die betreffenden Hauseigentümer,
bez. deren Stellvertreter, Grundstücksverwalter und
Kastellane öffentlicher Gebäude und zwar auch dann,
wenn etwa von diesen die Ausführung der Be-
leuchtung anderen Personen, namentlich den Miethern,
übertragen worden ist.